

**Richtlinie des Rates der Gemeinde Hinte
über die Geschäfte der laufenden Verwaltung
gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung**

Gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 14. Juli 2018 hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

4.1.1	Verträge über Lieferungen von Heizöl und sonstige Energie	unbegrenzt
4.1.2	Verträge gemäß VOB / Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) / Vergabeverordnung und Verträge über Lieferung und Leistung, Leasing und Wartung sowie Softwarepflegeverträge, deren einmalige oder über die Vertragslaufzeit verteilte Summe insgesamt die Wertgrenze nicht überschreitet	10.000 EUR
4.1.3	Verträge über Gutachten und Beratungen	5.000 EUR
4.1.4	Verfügungen über das Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken	5.000 EUR
4.1.5	Grundstücksangelegenheiten, diese Wertgrenzen gelten jedoch nicht für Grundstückskäufe bzw. -veräußerungen, bei denen die Grundstückspreise vorher durch gesonderte Ratsbeschlüsse festgelegt wurden	
	a) Ankäufe	20.000 EUR
	b) Verkäufe	20.000 EUR
	c) Belastung mit Erbbaurechten, Grundstückswert	20.000 EUR
	d) alle sonstigen Grundstücksangelegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung von Grundstückspreisen.	
4.1.6	Stundung von Forderungen	
	a) kürzer als 1 Jahr	3.800 EUR

b)	Aussetzung der Vollziehung durch das Finanzamt	unbegrenzt
4.1.7	Niederschlagung von Forderungen	
a)	befristete Niederschlagungen	500 EUR
b)	unbefristete Niederschlagungen	500 EUR
4.1.8	Erlass von Forderungen zzgl. Zinsen	500 EUR
4.1.9	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	10.000 EUR (Jahressumme)
4.1.10	Bewilligung von Beihilfen und Förderungen an Vereine, Verbände und Institutionen soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehe	2.000 EUR
4.1.11	Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, ein Nachgeben bzw. Zugeständnis seitens der Gemeinde	2.500 EUR
5.	Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie zu Verpflichtungsermächtigungen i.S. § 119 Abs. 5 NKomVG	10.000 EUR

Unabhängig von den aufgeführten Wertgrenzen soll eine vorherige Beratung und Beschlussfassung in den Gremien über zu vergebenden Leistungen erfolgen, wenn das Vorhaben:

- von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist und deshalb eine besondere Beurteilung erfordert,
- nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrend und nach feststehenden Regeln zu realisieren ist,
- nicht mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung verbunden ist und Ermessen in der Ausübung besteht.

Dem Verwaltungsausschuss ist zu folgenden Punkten regelmäßig Bericht zu erstatten:

- (1) über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von 4.1.1 ab 5.000 EUR unter Angabe von Produkt, Verwendungszweck, Vergabeart, Vertragspartner, Vertragshöhe und Laufzeit
- (2) über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von 4.1.2 von 5.000 EUR bis 10.000 EUR unter Angabe von Produkt, Verwendungszweck, Vergabeart, Vertragspartner, Vertragshöhe und Laufzeit,
- (3) über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von 4.1.3 ab 2.000 EUR unter Angabe von Produkt, Beschreibung, Vergabeart, Vertragspartner und Vertragshöhe
- (4) über Verfügungen im Sinne von 4.1.4 ab 1.500 EUR unter Angabe von Produkt, Art der Verfügung, Grund der Verfügung, Verfügungsbegünstigter und Wert der Verfügung
- (5) über Verfügungen im Sinne von 4.1.5 ab 5.000 EUR bis 20.000 EUR unter Angabe

von Produkt, die Grundstücksfläche, den Gesamtpreis und Vertragspartner

- (6) über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nach 4.1.9 ab 1.000 EUR / Monat unter Angabe von Teilhaushalt, Objekt, Vertragspartner, Grund des Abschlusses und die Höhe der Miete / Pacht
- (7) über Bewilligung von Beihilfen und Förderungen an Vereine, Verbände und Institutionen nach 4.1.10 ab 500 EUR unter Angabe von Teilhaushalt, Empfänger, Grund der Gewährung und Höhe
- (8) über den Abschluss von Vergleichen nach 4.1.11 unter Angabe von Teilhaushalt, Vergleichspartner, Vergleichshöhe, Forderungsgrund und Grund des Nachgebens

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.